

## Satzungsausfertigung

Stadt Erbach  
(Alb-Donau-Kreis)

# **Satzungen**

über den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

## **„MISCHGEBIET SÜDLICH OBERDISCHINGER STRASSE“**

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) - i. d. F. vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)  
in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) – i. d. F. vom 05. 03. 2010, zuletzt geändert durch  
Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313) m. W. v. 01.08.2019  
und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000, zuletzt geändert  
durch Gesetz vom 21.05.2019 (GBl. S. 161,186),

hat der Gemeinderat der Stadt Erbach in seiner öffentlichen Sitzung vom 23.03.2020 den  
Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften für das Gebiet

## **„MISCHGEBIET SÜDLICH OBERDISCHINGER STRASSE“**

als **Satzungen** beschlossen.

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschriften ist der  
Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 04.12.17/18.11.19/23.03.20  
maßgebend. Er ist Bestandteil dieser Satzungen.

### **§ 2**

#### **Bestandteile der Satzungen**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften

## **„MISCHGEBIET SÜDLICH OBERDISCHINGER STRASSE“**

besteht aus:

- 1) Lageplan des Ingenieurbüros WASSERMÜLLER ULM GmbH vom 04.12.17/18.11.19/23.03.20
- 2) Textliche Festsetzungen – planungsrechtlicher Teil vom 04.12.17/18.11.19/23.03.20
- 3) Örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO vom 04.12.17/18.11.19/23.03.20
- 4) Begründung vom 04.12.17/18.11.19/23.03.20
- 5) Umweltbericht des Büros Zeeb und Partner vom 21.10.19/23.01.20
- 6) Artenschutzprüfung des Büros Zeeb und Partner vom 21.10.19
- 7) Zusammenfassende Erklärung vom 23.03.20

### **§ 3**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer auf Grund von § 9 Abs. 4 BauGB  
i. V. m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen der örtlichen Bauvorschriften „MISCHGEBIET SÜDLICH  
OBERDISCHINGER STRASSE“ in Erbach, Ziffer 2.1 bis 2.7 zuwiderhandelt.

# Satzungsausfertigung

## **§ 4 Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB bzw. § 74 Abs.7 LBO).

Ausgefertigt:

Erbach, 24. März 2020

**Gaus, Bürgermeister**

Hinweise:

Diesen Bebauungsplan mit Begründung und Satzungsbeschluss sowie der örtlichen Bauvorschriften werden ab dem 20. April 2020 im Bürgermeisteramt Erbach, Rathaus Erbach, Erlenbachstraße 50, 89155 Erbach zu nachstehenden Dienstzeiten Montag bis Mittwoch von 8:00 bis 16:00 Uhr, Donnerstag von 8:00 bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über deren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in § 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres gestellt ist, wird verwiesen.

Unbeachtlich werden:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Ergänzungssatzung und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes bzw. der Satzung gegenüber der Stadt Erbach schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder der auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Erbach geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Erbach, 24. März 2020

**Gaus, Bürgermeister**